



Info

Stand: 04/2011

Merkblatt zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

für Empfänger von Versorgungsbezügen

Bitte sorgfältig durchlesen und aufbewahren!

Allgemeine Hinweise zum Beamtenversorgungsrecht

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1	Allgemeine Hinweise	1
2	Aufgaben der ZBV	2
3	Verschiedene Einzelleistungen und Verpflichtungen	2
4	Voraussetzungen für ein Ruhegehalt	6
5	Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes	6
6	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	7
7	Ruhegehaltfähige Dienstzeiten	8
8	Höhe des Ruhegehaltes	10
9	Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	12
10	Kindererziehungs- und Pflegeleistungen	13
11	Dienstunfallversorgung	14
12	Ruhen der Versorgungsbezüge (§§ 53 bis 56 BeamtVG)	15
13	Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung	19
14	Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten	20
15	Abschließende Hinweise	21
16	Sonderinformationen	21
17	Beratungen in Rentenfragen	21
18	Beispielsberechnungen	22

findet Anwendung auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Ab 01.10.2009 gelten für Ansprüche nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Gesetz zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes sowie aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen als

- Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft,
- Ehe auch eine Lebenspartnerschaft,
- Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
- Ehegattin od. Ehegatte auch eine Lebenspartnerin od. Lebenspartner
- geschiedene Ehegattin od. geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin od. Lebenspartner und
- Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

Die nachfolgenden Informationen sollen einen Überblick über das Beamtenversorgungsrecht vermitteln. Im Interesse einer verständlichen und übersichtlichen Darstellung können jedoch nicht alle gesetzlichen Regelungen in allen Einzelheiten erläutert werden. Ziel des Merkblattes ist deshalb, über die wesentlichen Grundsätze der Versorgung von Beamten und Richtern zu informieren.

1. Allgemeine Hinweise

Mit dem Gesetz zur Einbeziehung der Lebenspartnerschaften in Rechtsvorschriften des Landes vom 15.09.2009 erfolgte die Aufnahme des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft in alle diesbezüglich in Betracht kommenden Landesvorschriften. Das Gesetz

Für Beamte im aktiven Dienst:

Sie haben die Möglichkeit, über die Internetseite der ZBV – www.zbv-rlp.de – (Stichwort: Service/Versorgungsauskunft) ein Versorgungsauskunftsprogramm aufzurufen, mit dem Sie Ihren bisher erreichten oder den zukünftigen Ruhegehaltssatz informativ berechnen können.

2. Aufgaben der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV)

Die Oberfinanzdirektion Koblenz – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV) – nimmt auf dem Gebiet der Versorgung der Beamten und Richter des Landes Rheinland-Pfalz im wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- ▶ Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge der Beamten und Richter des Landes und deren Hinterbliebenen,
- ▶ Festsetzung und Zahlung von Unfallfürsorgeleistungen bei Dienstunfällen,
- ▶ Festsetzung und Zahlung von Kindergeld,
- ▶ Festsetzung und Zahlung des Kindererziehungszuschlages, des Kindererziehungsergänzungszuschlages, des Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlages,
- ▶ Festsetzung und Zahlung von Beihilfen,
- ▶ Einbehaltung und Abführung von Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (PV),
- ▶ Einbehaltung und Abführung von gepfändeten und abgetretenen Teilen der Versorgungsbezüge,
- ▶ Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs gem. § 42b EStG,
- ▶ Einbehaltung und Abführung der auf die Versorgungsbezüge entfallenden Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages.

Soweit Sie neben Ihren Versorgungsbezügen noch eine Rente erhalten, sind Sie ggf. zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Bei Fragen zur Versteuerung der Rente wenden Sie sich bitte an das zuständige Wohnsitzfinanzamt.

3. Verschiedene Einzelleistungen und Verpflichtungen

3.1 Mitteilung über die Zusammensetzung Ihrer Bezüge

Bei der erstmaligen Festsetzung und bei jeder Änderung Ihrer Versorgungsbezüge erhalten Sie eine „Mitteilung über die Zusammensetzung Ihrer Bezüge“, aus der Sie alle für die Höhe Ihrer Bezüge entscheidenden Daten ersehen können.

Bitte prüfen Sie die Ihnen jeweils zugehende Mitteilung über die Zusammensetzung Ihrer Bezüge und teilen Sie etwaige Unstimmigkeiten der ZBV sofort mit.

3.2 Anzeigepflichten des Versorgungsempfängers

Sie sind verpflichtet, Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Zahlung Ihrer Bezüge bedeutend sind, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der ZBV anzuzeigen (siehe § 62 BeamtVG).

Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere

- a) die Verlegung des Wohnsitzes
- b) die Änderung der Bankverbindung
- c) die Änderung des Familienstandes (Heirat, Wiederverheiratung, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Tod des Ehegatten, Geburt eines Kindes, Heirat und Tod eines Kindes, das bei der Zahlung der Bezüge berücksichtigt wird)
- d) der Bezug und die Veränderung eines Einkommens aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes. Hierzu gehören Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Außerdem ist der Bezug und die Veränderung eines Erwerbsersatzes anzuzeigen. Weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der für Versorgungsempfänger beigefügten Erklärung zur Zahlung des Ruhegehaltes. Die Anzeige ist auch erforderlich, wenn Ihr Ehegatte oder eine andere Person, die vorrangig für ein berücksichtigungsfähiges Kind Kindergeld erhält, eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder eine ihr gem. § 40 Abs. 6 BBesG gleichstehende Beschäftigung aufnimmt.

- e) die Bewilligung und die Veränderung eines weiteren Versorgungsbezuges (Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag o.ä.) oder eines versorgungsähnlichen Bezuges,
- f) die Bewilligung und die Veränderung
- einer Rente aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder einer ausländischen Rente,
 - von Renten der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte des öffentlichen Dienstes,
 - von Renten der gesetzlichen Unfallversicherung und
 - von Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung.
- Anzuzeigen ist auch, wenn eine der genannten Renten oder Leistungen nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt wurde,
- g) die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für Zeiten im Beitrittsgebiet und im Rahmen der Gewährung von Kindererziehungszuschlägen,
- h) die Beendigung und die Unterbrechung der Schul- und Berufsausbildung sowie der Bezug und die Veränderung eines eigenen Einkommens eines Kindes, das bei der Zahlung der Bezüge berücksichtigt wird (ebenso z.B. die Heirat - vgl. Buchst. c); bei behinderten Kindern ferner der Wechsel von Haushalts- zu Heimbetreuung (und umgekehrt) sowie ein Betreuerwechsel.

Den Mitteilungen im Rahmen der Meldepflicht sind nachweisende Unterlagen (z.B. Urkunden, Verträge, Zeugnisse, Rentenbescheid mit allen Anlagen, Bescheinigungen) beizufügen.

3.3 Folgen der Unterlassung einer Anzeige

Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht schuldhaft nicht nach, so kann Ihnen Ihre Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Bei unterbliebener oder verspäteter Anzeige müssen Sie ggf. mit einer rückwirkenden Neuberechnung Ihrer Bezüge und der Rückforderung überzahlter Bezüge rechnen. Der Einwand

des Wegfalls der Bereicherung kann dann nicht geltend gemacht werden.

3.4 Lohnsteuer

3.4.1 Lohnsteuerkarte bzw. elektronische Lohnsteuerkarte

Verfahren ab Januar 2012

Ab Januar 2012 soll die bisherige Lohnsteuerkarte und das damit verbundene Verfahren vollständig durch ein neues, papierloses Verfahren mit elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) ersetzt werden.

Zukünftig wird auch die ZBV - wie andere Arbeitgeber - anhand der Steueridentifikationsnummer und des Geburtsdatums die für den Lohnsteuerabzug benötigten Daten auf der sog. ELStAM-Datenbank, die beim Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird, abrufen können. **ELStAM** steht für **Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale**.

Verfahren ab Januar 2011

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Anwendung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Das gilt auch für einen auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Jahres-Freibetrag oder den Faktor (bei Ehegatten mit Steuerklassenkombination 4:4). Für das Kalenderjahr 2011 wird daher keine neue Steuerkarte mehr ausgestellt.

Wird für das Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt (nicht wie bisher die Gemeindeverwaltung) stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus.

Beschränkt Steuerpflichtige müssen auch für das Jahr 2011 eine aktuelle Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes über die zu berücksichtigenden Steuermerkmale vorlegen.

Die Daten Ihrer Lohnsteuerbescheinigung werden Ihrem zuständigen Finanzamt elektronisch jeweils Ende Januar des folgenden Jahres übermittelt. Sie erhalten einen Ausdruck Ihrer Lohnsteuerbescheinigung, die für Ihre Unterlagen bestimmt ist. Der Ausdruck braucht einer Steuererklärung nicht beigelegt zu werden.

3.4.2 Berücksichtigung von Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung

Nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung sind Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung voll abzugsfähig, soweit sie der Basisabsicherung dienen. Beiträge zur Sicherung des Existenzminimums sind damit voll abzugsfähig, Beitragsanteile für die Finanzierung von Krankengeld, Chefarztbehandlung, Einbettzimmer usw. können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Welche Anteile Ihrer Versicherungsbeiträge auf steuerlich abziehbare oder nicht abziehbare Leistungen beruhen, stellt ihre Versicherung fest.

Sofern Ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bereits bei der Berechnung Ihrer Lohnsteuerberücksichtigt werden sollen, sind folgende Nachweise erforderlich:

- Bei Beamtinnen und Beamten, die eine **private Kranken- und Pflegeversicherung** abgeschlossen haben, sind die Beiträge abzugsfähig, die auf die Basisabsicherung entfallen. Dazu benötigen wir eine Bescheinigung Ihres privaten Versicherungsunternehmens über die Höhe der Beitragsanteile zur Basiskranken- und Pflegeversicherung.
- Bei Beamtinnen und Beamte, die einer **gesetzlichen Krankenversicherung** versichert sind, werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in pauschaler Weise ermittelt und entsprechend einem möglichen Sonderausgabenabzug berücksichtigt. Hierzu benötigen wir lediglich eine Mitgliedsbescheinigung Ihrer Krankenkasse.

Wird keine Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung/Krankenkasse vorgelegt, werden die Vorsorgeaufwendungen als Mindestpauschale bis zu 12 v. H. des steuerpflichtigen Arbeitslohns, höchstens 1.900,-- EUR (bei Steuerklasse III 3.000,-- EUR) jährlich bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt. Darüber hinausgehende Vorsorgeaufwendungen können Sie auch bei ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

3.5 Vermögenswirksame Leistung

Versorgungsempfänger zählen nicht zum begünstigten Personenkreis des Vermögensbildungsgesetzes. Sofern vor dem Ruhestand von Ihren Dienstbezügen vermögenswirksame Leistungen einbehalten und abgeführt wurden, entfällt dies ab Beginn des Ruhestandes.

3.6 Private Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“)

Ruhestandsbeamte können seit 2008 nur dann in die staatlich geförderte Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“) einbezogen werden, sofern sie Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, vor der Versetzung in den Ruhestand Empfänger von Besoldung/Amtsbezügen waren und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.7 Beihilfen

Für die Gewährung von Beihilfen sind die Vorschriften der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) maßgeblich. Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt zur Beihilfenverordnung (BVO) des Landes Rheinland-Pfalz (ZBV18_Beih001)

3.8 Kindergeld

Die Gewährung von Kindergeld richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG). Nach § 72 EStG erhalten Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen das Kindergeld in der Regel von der Stelle, die für die Zahlung der Bezüge zuständig ist. Das Kindergeld wird monatlich mit den laufenden Bezügen ausgezahlt. Weitere Einzelheiten zum Kindergeldrecht ergeben sich aus dem Merkblatt zum Kindergeld. Das Kindergeld ist kein beamtenrechtlicher Bezug. Es ist deshalb auch nicht in den Versorgungsfestsetzungsbescheiden aufgeführt. Der Kindergeldzahlbetrag wird jedoch in der maschinell erstellten Mitteilung über Versorgungsbezüge ausgewiesen.

3.9 Familienzuschlag

Für die Zahlung des Familienzuschlags finden gem. § 50 Abs. 1 BeamtVG die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschied zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Versorgungsbezug gezahlt. Den für Sie maßgeblichen Betrag entnehmen Sie bitte der Mitteilung über Versorgungsbezüge.

3.10 Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (PV)

3.10.1 Beitragspflicht der Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung) gelten nach der Vorschrift des § 229 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V (SGB V) als rentenvergleichbare Einnahmen und sind aus diesem Grunde in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig. Wird neben dem beamtenrechtlichen Versorgungsbezug eine Rente der **gesetzlichen** inländischen Rentenversicherung gezahlt, hat die Zahlstelle des Versorgungsbezuges (**hier: ZBV**) die auf die Versorgungsbezüge entfallenden Krankenversicherungsbeiträge einzubehalten und an die Krankenkasse zu entrichten, soweit der Versorgungsempfänger bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert ist. Gleiches gilt für die Einbehaltung des Beitrages zur Pflegeversicherung.

3.10.2 Gesetzliche Krankenkassen

- Allgemeine Ortskrankenkassen
- Betriebskrankenkassen
- Innungskrankenkassen
- See-Krankenkasse
- Landwirtschaftliche Krankenkassen
- Bundesknappschaft sowie
- Ersatzkassen (z.B. BEK, DAK, TK u.a.)

3.10.3 Meldepflicht der Zahlstelle

Zahlstellen von Versorgungsbezügen sind gemäß § 202 SGB V bei erstmaliger Bewilli-

gung des Versorgungsbezuges verpflichtet, die Krankenkasse des Versorgungsempfängers zu ermitteln, in der dieser krankenversichert ist. In den Fällen einer Mitgliedschaft in der **gesetzlichen** Krankenversicherung ist der Krankenkasse Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende des Versorgungsbezuges anzuzeigen. Zur Durchführung dieser Meldepflicht hat der Versorgungsempfänger der Zahlstelle seine Krankenkasse anzugeben sowie einen Krankenkassenwechsel oder die Aufnahme einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen.

3.10.4 Meldepflicht des Versorgungsempfängers

Unabhängig von der Meldepflicht des Versorgungsempfängers gegenüber der Zahlstelle des Versorgungsbezuges ist der Versorgungsempfänger auch **verpflichtet**, Beginn, Höhe, Veränderungen und die Zahlstelle des Versorgungsbezuges seiner gesetzlichen Krankenkasse unverzüglich anzuzeigen.

3.10.5 Melde- und Beitragsverfahren

Nach Rücksendung der Ihnen nach Aufnahme der Zahlung zugehenden Erklärung zum Krankenversicherungsverhältnis teilt die ZBV der gesetzlichen Krankenkasse die Zahlungsaufnahme des Versorgungsbezuges mit. Die Krankenkasse prüft die Beitragspflicht des Versorgungsbezuges und unterrichtet die ZBV über die Notwendigkeit des Beitragseinzuges. Soweit ein Beitragseinzug nicht erforderlich oder zulässig ist, kann die Krankenkasse von der Zahlstelle die Mitteilung der Versorgungsbezüge bei allen Änderungen verlangen. In solchen Fällen veranlasst die ZBV die Änderungsmitteilungen an die Krankenkasse.

3.10.6 Beitragsfreie Bezüge

Der Beitragspflicht unterliegen nicht:

- übergangsweise gewährte Bezüge und unfallbedingte Leistungen (z.B. Unfallausgleich, Unterhaltsbeiträge nach § 38 BeamtVG sowie unfallbedingte Erhöhungen der Versorgungsbezüge (§ 229 SGB V)
- der Betrag, um den die Rente, der Versorgungsbezug und ggf. ein Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze in der

gesetzlichen Krankenversicherung überschreitet (§ 238 SGB V), bei Unfallversorgung 20 v.H. des Zahlbetrages

- bei einer erhöhten Unfallversorgung der Unterschiedsbetrag zum Zahlbetrag der Normalversorgung, mindestens 20 v.H. des Zahlbetrages der erhöhten Unfallversorgung (§ 229 Abs. 1 SGB V).

4. Voraussetzungen für ein Ruhegehalt

Für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand sind grundsätzlich die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (LBG) maßgeblich.

Bei Erfüllung der folgenden Tatbestände tritt der Beamte in den Ruhestand / wird der Beamte in den Ruhestand versetzt:

4.1 Beamte auf Lebenszeit

Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der allgemeinen oder besonderen Altersgrenzen (z.B. §§ 54, 208, 216, 216a LBG), Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit (§§ 56 bis 58 LBG), auf Antrag ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 59 Nr. 1 LBG) und wegen Schwerbehinderung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (§ 59 Nr. 2 LBG).

Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann mit Zustimmung des Beamten oder auf dessen Antrag der Eintritt in den Ruhestand über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des 68. Lebensjahres. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand einer gesetzlich festgelegten früheren Altersgrenze um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden (§ 55 LBG).

4.2 Beamte auf Probe

Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfall oder Dienstbeschädigung oder im Wege des Ermessens bei Dienstunfähigkeit aus anderen Gründen (§ 60 LBG).

4.3 Beamte auf Widerruf

Für Beamte auf Widerruf besteht keine gesetzliche Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand. Sie werden entlassen und für die Dauer ihrer Beschäftigung im Beamtenverhältnis auf Widerruf in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Endete das Beamtenverhältnis auf Grund eines Dienstunfalls, erhält der frühere Beamte einen Unterhaltsbeitrag für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung.

Für Beamte auf Zeit, Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und politische Beamte gelten Sondervorschriften.

5. Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes

Rechtsgrundlage ist die Vorschrift des § 4 BeamtVG. Hiernach wird ein Ruhegehalt nur gewährt, wenn der Beamte

- eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder
- infolge Dienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig ist.

5.1 Maßgebliches Versorgungsrecht

Das Ruhegehalt berechnet sich nach den allgemeinen Vorschriften des ab 01.01.1992 jeweils gültigen Versorgungsrechts, wenn die Versetzung in den Ruhestand aus einem Beamtenverhältnis erfolgte, das nicht am 31.12.1991 bestanden hat.

5.2 Übergangsregelung nach § 85 Abs. 1 BeamtVG

Wird der Beamte aus einem am 31.12.1991 bestehenden Beamtenverhältnis in den Ruhestand versetzt, bleibt der bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz, der nach den bis zum 31.12.1991 geltenden Vorschriften ermittelt wurde, gewährt. Er steigt mit jedem Jahr, das vom 01.01.1992 an zurückgelegt wird, um 1 v.H.. Der sich so ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen (vgl. Beispiel unter Ziffer 18.3). Der Versorgungs-

abschlag nach § 14 Abs. 1 BeamtVG (Fassung 1984/1987) bleibt unberücksichtigt. Vgl. hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 8 dieses Merkblattes.

6. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltes sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 5 BeamtVG (vgl. Beispiel unter Ziffer 18.2).

6.1 Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten

- das Grundgehalt
das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat.
- der Familienzuschlag
Haben sowohl der Beamte als auch sein Ehegatte aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst Anspruch auf Familienzuschlag, wird dieser nur zur Hälfte gezahlt. Ledige, die vor dem 01.01.1976 das 40. Lebensjahr vollendeten, erhalten den vollen Familienzuschlag.
- Sonstige Dienstbezüge
die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. Zu den sonstigen Dienstbezügen zählen u.a. Amts- und Stellenzulagen. Ab 01.01.1999 ist die Ruhegehaltfähigkeit verschiedener Zulagen weggefallen bzw. gehören bestimmte Zulagen nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Für die am 01.01.1999 vorhandenen Beamten bleibt die Ruhegehaltfähigkeit der betroffenen Zulagen im Rahmen einer Übergangsregelung auf der Grundlage des bis zum 31.12.1998 maßgeblichen Rechts erhalten, wenn sie bis zum 31.12.2007 in den Ruhestand treten. Für Angehörige der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 wird diese Übergangsregelung bis zum 31.12.2010 ausgedehnt.

Soweit die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage nach Vorbemerkung Nr. 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (sogen. Polizeizulage) für dem Polizeivollzugsdienst angehörige Beamte weggefallen ist, sind für Empfänger von Dienstbezügen, die bis

zum 31.12.2010, bei Angehörigen des höheren Polizeivollzugsdienstes bis zum 31.12.2011, in den Ruhestand treten oder versetzt werden, sowie für Empfänger von Dienstbezügen der Jahrgänge 1948 bis 1950, die am 01.01.1999 einem Amt einer Besoldungsgruppe bis A 9 angehörten und bis zum 31.12.2012 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Laufbahn ist auf den Zeitpunkt 01.01.1999 abzustellen.

Auf Zulagen, die nach dem 01.01.1999 erstmals gewährt wurden, finden die Übergangsbestimmungen keine Anwendung.

6.2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung oder ermäßigter Arbeitszeit gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

6.3 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei Dienstunfähigkeit

Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder vor Eintritt in den Ruhestand verstorben, wird diejenige Dienstaltersstufe des Grundgehaltes der maßgebenden Besoldungsgruppe zugrunde gelegt, die bei Eintritt des Versorgungsfalles tatsächlich erreicht worden ist.

6.4 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei Dienstunfall

Erfolgt die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls, ist die Stufe des Grundgehaltes maßgeblich, die der Beamte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

6.5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus dem letzten Amt

Die Dienstbezüge aus dem letzten Amt sind nur ruhegehaltfähig, wenn

- der Beamte diese Dienstbezüge vor Eintritt in den Ruhestand mindestens 2 Jahre erhalten hat oder
- er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt (Dienstunfallversorgung).

Ist das letzte Amt mit dem Eingangsbesoldungsamt der Laufbahn des Beamten identisch, sind die Dienstbezüge aus diesem Amt ohne Vorbehalt ruhegehaltfähig.

7. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit des Beamten anhand der in seiner Personalakte befindlichen Urkunden und Nachweise festgestellt. Folgende Dienstzeiten sind ruhegehaltfähig:

7.1 Ruhegehaltfähigkeit kraft Gesetzes

Beamtendienstzeiten (auch als Beamter auf Widerruf oder Probe), berufsmäßiger und nichtberufsmäßiger Wehrdienst (Bundeswehr oder Nationale Volksarmee der ehemaligen DDR) sowie Zivildienst oder Polizeivollzugsdienst sind kraft Gesetzes ruhegehaltfähig, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres abgeleistet worden sind.

Ebenso ist die Zeit eines Gewahrsams oder einer Heilbehandlung auf Grund einer Krankheit als Folge einer der genannten Zeiten kraft Gesetzes zu berücksichtigen.

7.2 Ruhegehaltfähigkeit auf Grund einer Vordienstzeitenentscheidung

Folgende Zeiten werden unter der Voraussetzung der vorherigen Anerkennung als ruhegehaltfähig berücksichtigt:

7.2.1 Privatrechtliches Arbeitsverhältnis

Zeiten einer Beschäftigung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter, die ohne eine vom Beamten zu vertretende Unterbrechung vor der Berufung ins Beamtenverhältnis liegen und zur Ernennung des Beamten geführt haben (§ 10 BeamtVG).

7.2.2 Förderliche Zeiten

Förderliche Zeiten, z.B. Tätigkeit als Rechtsanwalt/Notar, hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, im öffentlichen und nichtöffentlichen Schuldienst (§ 11 BeamtVG).

7.2.3 Ausbildungszeiten

Hierzu zählen u.a. das Fach- und das Hochschulstudium, die praktische Ausbildung sowie die praktische hauptberufliche Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist (§ 12 BeamtVG).

Über die Ruhegehaltfähigkeit der Zeiten nach §§ 10 bis 12 BeamtVG entscheidet bis zum Beginn des Ruhestandes die personalaktenführende Stelle im Rahmen einer Vordienstzeitenentscheidung, anschließend die ZBV. In den Fällen der §§ 11 und 12 BeamtVG erfolgt eine Entscheidung jedoch nur auf Antrag des Beamten.

7.3 Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Ferner bedarf es einer gesonderten und antragsgebundenen Entscheidung des Dienstherrn über die versorgungsrechtliche Berücksichtigung des Beurlaubungszeitraums.

7.4 Zeiten im Beitrittsgebiet (ehem. DDR) vor dem 03.10.1990

Wehrdienst und vergleichbare Zeiten (§§ 8, 9 BeamtVG), Beschäftigungszeiten nach § 10 BeamtVG und sonstige Zeiten (§§ 11, 66 Abs. 9, 67 Abs. 2 BeamtVG) sowie Ausbildungszeiten (§§ 12, 66 Abs. 9 BeamtVG), die der Beamte vor dem 03.10.1990 in der ehemaligen DDR zurückgelegt hat, werden nur dann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn diese Zeiten nicht aufgrund der Vorschriften des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) in die gesetzliche Rentenversicherung überführt wurden.

Erfolgte eine Überleitung dieser Zeiten in die gesetzliche Rentenversicherung, ist ihr Ausschluss von der Ruhegehaltfähigkeit davon abhängig, dass ein Anspruch auf Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit (60 Kalendermonate) nicht besteht.

Die Berücksichtigung der Zeiten nach § 12 b BeamtVG ist auf 5 Jahre begrenzt.

7.5 Teilzeit

Teilzeitbeschäftigungen sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht

(Beispiel: Teilzeit = 20 WoStd., regelmäßige Arbeitszeit = 40 WoStd., ein Jahr Dienstzeit = 20/40 WoStd. von 365 Tagen = 182,5 Tage ruhegehaltfähige Dienstzeit).

7.6 Altersteilzeit

Wegen der Voraussetzungen für die Bewilligung von Altersteilzeit setzen Sie sich bitte mit Ihrer Personaldienststelle in Verbindung.

1. Altersteilzeit gem. § 80 e und f Landesbeamtengesetz (LBG) – Beginn der Altersteilzeit ab 01.08.2007 –

Die in der Altersteilzeit gem. § 80 e und f LBG verbrachten Dienstzeiten sind in dem tatsächlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigung ruhegehaltfähig.

- a) *Vollbeschäftigung* vor Beginn der Altersteilzeit im Block-/Teilzeitmodell.
Der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit ist im Umfang von 1/2 ruhegehaltfähig.

b) *Teilzeitbeschäftigung* vor Beginn der Altersteilzeit im Block-/Teilzeitmodell

Der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit ist im Umfang der Hälfte der Teilzeitbeschäftigung ruhegehaltfähig.

Bsp.:

Umfang der Teilzeit = 20/27
ruhegehaltfähig = 1/2 = 10/27

2. Altersteilzeit gem. § 80 b Landesbeamtengesetz – Beginn der Altersteilzeit vor dem 01.11.2006 –

Sie wird zu neun Zehntel Ihrer Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Richterinnen und Richter konnte eine Altersteilzeit bewilligt werden, wenn diese vor dem 01.11.2006 begonnen hat (§ 86 Abs. 4 Landesrichtergesetz – LRiG). Nach diesem Stichtag ist für diesen Personenkreis die Inanspruchnahme von Altersteilzeit gem. § 10 LRiG erst wieder ab 01.07.2008 möglich.

7.7 Zeiten einer Kindererziehung

Die Berücksichtigung eines in ein Beamtenverhältnis fallenden Erziehungsurlaubs für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind richtet sich gemäß § 85 Abs. 7 BeamtVG nach § 6 BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung. Danach ist die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Das gleiche gilt für die Zeit einer Kindererziehung der bis zum oben genannten Zeitpunkt geborenen Kinder, die in die Zeit einer Freistellung vom Dienst nach §§ 80a oder 87a LBG fällt.

Wegen der Zahlung eines Kindererziehungszuschlages wird auf die Ausführungen unter Ziffer 10 dieses Merkblattes verwiesen.

7.8 Zurechnungszeiten

Ist der Berechnung des Ruhegehaltes das ab 01.01.1992 geltende Recht zugrunde zu legen, wird die Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln als ruhegehaltfähige Dienstzeit hinzugerechnet.

Bei Anwendung des bis zum 31.12.1991 maßgeblichen Rechts (vgl. auch Ausführungen zur Übergangsregelung nach § 85 BeamtVG unter Ziffer 5.2 dieses Merkblattes) bemisst sich die Zurechnungszeit mit einem Drittel der Zeit, die vom Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.

7.9 Zeiten einer Beschäftigung im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz

Wurde eine Beschäftigung, welche nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes als Vordienstzeit (vgl. Ziffer 7.2 dieses Merkblattes) anerkannt werden kann, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geleistet und wurde für den gleichen Zeitraum ein Anspruch auf die Zahlung einer Rente aus der ausländischen Rentenversicherung begründet, kann die ruhegehaltfähige Dienstzeit ggf. nur in begrenztem Umfang berücksichtigt werden.

Der Begriff „EWR“ umfasst die Staaten, für die das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt. Dies sind die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griechischer Teil) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

8. Höhe des Ruhegehaltes (Ruhegehaltssatz)

8.1 Rechtslage bis 31.12.1991

8.1.1 Ermittlung des Ruhegehaltssatzes

Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit 35 v.H. und steigt mit jedem Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um 2 v.H., von da ab um 1 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 v.H., wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt. Der Höchstruhegehaltssatz wird mit 35 Dienstjahren erreicht.

8.1.2 Minderung des Ruhegehaltssatzes bei Teilzeit bis zum 31.07.1984

Bei bis zum 31.07.1984 aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bewilligter/weiterbewilligter Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Höchstsatzes um 0,5 v.H. für jedes Jahr, um das die ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen Teilzeitbeschäftigung hinter der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zurückbleibt, die ohne diese Teilzeit erreicht worden wäre, jedoch nicht unter 35 v.H..

8.1.3 Minderung des Ruhegehaltssatzes bei Teilzeit nach dem 31.07.1984

Mit Urteil vom 18.06.2008, Az.: 2 BvL 6/07 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass eine Minderung des Ruhegehaltssatzes aufgrund einer nach dem 31.07.1984 bewilligten Teilzeitbeschäftigung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Teilzeiten ab 01.07.19984 führen für Versorgungsfälle, denen ein Ruhestandsbeginn ab dem 18.06.2008 zugrunde liegt, nicht mehr zu einem Versorgungsabschlag nach der Maßgabe der Vorschrift des § 14 Abs. 1 BeamtVG – Fassung 1984/1987.

8.2 Rechtslage ab 01.01.1992

8.2.1 Ermittlung des Ruhegehaltssatzes

Ab 01.01.1992 wird der Höchstruhegehaltssatz von 75 v.H. nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von vollen 40 Jahren erreicht. Der Steigerungssatz für jedes ruhegehaltfähige Dienstjahr beträgt nach § 14 Abs. 1 BeamtVG (F. 1992) 1,875 v.H. (vgl. Beispiel unter Ziffer 18.1).

8.2.2 Übergangsregelung

Für am 31.12.1991 vorhandene Beamte gelten folgende Übergangsregelungen:
§ 85 Abs. 1 BeamtVG bestimmt die Bemessung des Ruhegehaltssatzes der Beamten, die aus einem am 31.12.1991 bestandenen Beamtenverhältnis in den Ruhestand versetzt werden. Für diesen Personenkreis bleibt der am 31.12.1991 erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt.

Für die Folgezeit steigert sich der Ruhegehaltssatz um eins von Hundert für jedes weitere ruhegehaltfähige Dienstjahr bis zum Erreichen des Höchsthundertsatzes von 75 %. Der Steigerungssatz ab dem 01.01.1992 wird auf zwei Stellen hinter dem Komma unter Beachtung einer kaufmännischen Rundung berechnet (vgl. Beispiel unter Ziffer 18.3).

8.3 Rechtslage ab 1.1.2003

8.3.1 Ermittlung des Ruhegehaltssatzes

Der Höchstruhegehaltssatz wurde von diesem Zeitpunkt an auf 71,75 v.H. abgesenkt. Der Steigerungssatz für jedes ruhegehaltfähige Dienstjahr beträgt seitdem 1,79375.

8.3.2 Übergangsregelung

In der Zeit vom 01.01.2003 bis zur achten linearen Versorgungsanpassung richtet sich der Ruhegehaltssatz nach dem bis zum 31.12.2002 geltenden Recht (§ 14 BeamtVG F. 1992: Höchstruhegehaltssatz von 75 %) mit der Maßgabe, dass die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung/Erhöhung der Dienstbezüge um die nachfolgend dargestellten Anpassungsfaktoren (§ 69e BeamtVG in der Fassung des Art. 4 § 4 LBVAnpG 2007/2008) gemindert werden (vgl. Beispiele unter Ziffer 18.2 und 18.6 dieses Merkblattes).

	Anpassung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem 31.12.2002	Anpassungsfaktor
1.	ab 01.04./01.07.2003	0,99458
2.	ab 01.04.2004	0,98917
3.	ab 01.08.2004	0,98375
4.	ab 01.07.2007	0,97883
5.	ab 01.07.2008	0,97393
6.	ab 01.03.2009	0,96750
7.	ab 01.03.2010	0,96208

In den Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zu Grunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Der sich so errechnete Ruhege-

haltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

8.4 Günstigerprüfung

Der Ruhegehaltssatz nach dem ab 01.01.1992/01.01.2003 geltenden Versorgungsrecht ist immer dann zugrunde zu legen, wenn er höher ist, als der nach früherem Recht ermittelte Hundertsatz.

8.5 Mindestversorgung

8.5.1 Regel-Mindestversorgung

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch mindestens 65 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 4 (Endstufe), wenn dies günstiger ist. Letztgenannter Mindestversorgungsbetrag erhöht sich beim Ruhestandsbeamten und bei der Witwe um den Betrag von 31,96 €.

8.5.2 Mindestversorgung bei Teilzeit und Beurlaubung

Beamte, die allein wegen langer Freistellungszeiten (Teilzeit, Beurlaubung) mit ihrem Ruhegehalt hinter der vorgeschriebenen Mindestversorgung zurückbleiben, erhalten nur das erdiente Ruhegehalt. Dies gilt nicht bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

8.6 Versorgungsabschlag

8.6.1 Minderung des Ruhegehaltes

Nach § 14 Abs. 3 BeamtVG vermindert sich das Ruhegehalt (nicht der Ruhegehaltssatz) um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet hat, auf seinen Antrag wegen Schwerbehinderung nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird (§ 59 Nr. 2 LBG),
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, nach Vollendung des 63. Le-

bensjahres in den Ruhestand versetzt wird (§ 59 Nr. 1 LBG),

3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet hat, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird (§ 56 ff LBG).

Die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

8.6.2 Besondere Altersgrenzen

Für Beamte mit einer **besonderen Altersgrenze** (z.B. Vollzugsdienst der Polizei [§ 208 LBG], Feuerwehr [§ 216 LBG] und Justizvollzugsdienst [§ 216a LBG]) tritt im Falle der Ruhestandsversetzung wegen **Dienstunfähigkeit** die besondere Altersgrenze an die Stelle des 63. Lebensjahres. In den Fällen einer nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegenden Altersgrenze wird bei der Abschlagsberechnung nur die Zeit bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres bei der Bemessung des Versorgungsabschlages berücksichtigt.

8.6.3 Übergangsregelungen

Für am 01.01.2001 vorhandene Beamte gelten folgende Übergangsregelungen:

8.6.3.1 Wegfall Versorgungsabschlag bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit

Wird der am 01.01.2001 vorhandene Beamte, der vor dem 01.01.1942 geboren wurde und der bei Ruhestandsversetzung mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit nach §§ 6, 8 oder 9 BeamtVG zurückgelegt hat, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, entfällt ein Versorgungsabschlag.

8.6.3.2 Wegfall Versorgungsabschlag bei Ruhestandsversetzung wegen Schwerbehinderung

Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben, wenn der Beamte vor dem 16. November 1950 geboren wurde und am 16. November 2000 schwerbehindert nach Maßgabe der Vorschrift des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches

Sozialgesetzbuch (SGB IX) war und nach § 59 Nr. 2 LBG in den Ruhestand versetzt wird.

8.6.3.3 Gesetzeswortlaut des § 2 Abs. 2 SGB IX

Menschen sind im Sinne des Teils II schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

9. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG

9.1 Rechtslage bis zum 31.12.2002

Nach § 14a BeamtVG erhöht sich der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz vorübergehend, wenn der Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat,
3. einen Ruhegehaltssatz von 70,00 v.H. noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezieht. Durchschnittliche monatliche Einkünfte, die den Betrag von 325 Euro nicht überschreiten, bleiben außer Betracht.

Berücksichtigungsfähige Einkünfte sind:

Erwerbseinkommen aus nicht-selbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft. Nicht zu den Einkünften zählen u.a. Aufwandsentschädigungen und Unfallausgleich.

Erwerb ersatzeinkommen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu

ersetzen. Hierzu zählen im wesentlichen das Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschafts- und Übergangsgeld, Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Erfolgt die Zahlung der Einkünfte nicht in Monatsbeträgen, ist das Einkommen des Kalenderjahres durch 12 Monate zu teilen und anzusetzen.

Die Erhöhung nach § 14a BeamtVG beträgt 1 v.H. für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen **Pflichtversicherungszeiten**, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind, bis zum Höchstsatz von 70,00 v.H. Verbleibende Monate von weniger als einem Jahr werden unter Benutzung des Nenners >12< umgerechnet (z.B. anrechenbar = 3 Jahre 4 Monate, Erhöhungssatz hieraus = 3,33 v.H.).

9.2 Rechtslage ab 01.01.2003

Ab 01.01.2003 beträgt der Höchstsatz, bis zu dem das Ruhegehalt vorübergehend angehoben werden kann, 66,97 v.H.. Die Erhöhung des erdienten Ruhegehaltssatzes beträgt von diesem Zeitpunkt an 0,95667 für je zwölf Kalendermonate anrechnungsfähiger Pflichtbeitragszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Erreichen der vorgenannten Höchstgrenze, soweit diese Zeiten nicht bei der Ermittlung der verschiedenen Arten des Kindererziehungszuschlags erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen sind.

9.3 Übergangsregelung

In der Zeit vom 01.01.2003 bis zur achten linearen Versorgungsanpassung richtet sich der Ruhegehaltssatz nach dem bis zum 31.12.2002 geltenden Recht (§ 14a BeamtVG: Höchstruhegehaltssatz von 70,00 v.H.) mit der Maßgabe, dass die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung/Erhöhung der Dienstbezüge um Anpassungsfaktoren (s. Tz. 8.3.2) gemindert werden.

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Beamten.

Bei Beantragung der vorübergehenden Erhöhung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand, beginnt eine etwa zustehende Erhöhung mit dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Erfolgt die Beantragung nach der oben beschriebenen Frist, wird eine Erhöhung mit dem Ersten des Antragsmonats wirksam.

Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte das 65. Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn dem Ruhestandsbeamten eine eigene Rente gewährt wird oder er nicht mehr dienstunfähig ist bzw. Einkünfte der oben genannten Art bezieht. § 14a BeamtVG findet bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung keine Anwendung.

10. Kindererziehungs- und -pflegeleistungen

10.1 Kindererziehungszuschlag (KEZ) (§ 50a BeamtVG)

Für Kinder, die nach dem 31.12.1991 bzw. vor dem 01.01.1992 außerhalb eines Beamtenverhältnisses geboren wurden, bestimmt § 50a BeamtVG die Zahlung eines Kindererziehungszuschlages. Die Berücksichtigung der Kindererziehungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit (vgl. Ziffer 7.7 dieses Merkblattes) entfällt.

Die maßgebliche Erziehungszeit beginnt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind geboren wurde und endet mit Ablauf des Monats, in welchem das Kind 12 Monate (bei Geburt vor dem 01.01.1992) bzw. 36 Monate (bei Geburt nach dem 31.12.1991) alt wird.

Als Kindererziehungszeit kommen sowohl Zeiten eines Erziehungsurlaubs als auch einer Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung in Betracht. Beim Zusammentreffen der Erziehungszeit mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist jedoch die Höchstbetragsberechnung nach § 50a Abs. 5 BeamtVG zu beachten.

Für Kinder, die nach dem 31.12.1991 geboren wurden, gilt das Zuordnungsprinzip der Vorschrift des § 56 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VI.

Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind erzogen hat. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, werden die Kindererziehungszeiten grundsätzlich der Mutter zugeordnet. Die Eltern können jedoch durch eine übereinstimmende Erklärung während der Kindererziehungszeit bestimmen, dass die Erziehungszeit dem Vater zugeordnet wird. Die Zuordnungserklärung, die auch auf bestimmte Teile des Erziehungsurlaubs beschränkt werden kann, gilt mit Wirkung für künftige Kalendermonate; sie kann aber auch (soweit kein Leistungsentscheid oder Versorgungsausgleich vorliegt) rückwirkend für zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen.

Die Erklärung ist bei Beschäftigung im Beamtenverhältnis sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle (zu den Personalakten) als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil unter Umständen zuständigen Deutschen Rentenversicherungsträger (z.B. DRV-Bund) abzugeben. Ist der andere Elternteil ebenfalls Beamter, muss die Zuordnungserklärung auch gegenüber dessen Personaldienststelle abgegeben werden.

Die Zahlung eines Kindererziehungszuschlages zum Ruhegehalt erfolgt im übrigen auch nur dann, wenn die Kindererziehung bei keinem Elternteil **rentenrechtlich** berücksichtigt wird. Berechnet sich das Ruhegehalt bereits nach dem Höchsthundertsatz von 75,00 v.H. oder wurde das Kind während des Ruhestandes geboren, ist die Zahlung eines Kindererziehungszuschlages zum Ruhegehalt gleichfalls ausgeschlossen.

Die Berechnung eines Kindererziehungszuschlages nach Maßgabe der oben zitierten beamtenrechtlichen Bestimmungen ist im Hinblick auf die Höchstgrenzenregelung **bei informatorischen Berechnungen** ruhegehaltfähiger Dienstzeiten **nicht möglich**.

10.2 Kindererziehungsergänzungszuschlag (KEEZ) nach § 50b BeamtVG

Neben dem Ruhegehalt erhält ein Versorgungsempfänger einen Kindererziehungsergänzungszuschlag für Zeiten nach dem 31.12.1991, in denen ein Kind bis zum 10. Lebensjahr erzogen oder ein pflegebedürftiges Kind bis zum 18. Lebensjahr nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde. Voraussetzung

ist, dass während dieser Zeiten gleichzeitig ein anderes Kind erzogen wurde oder eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis geleistet worden ist. Die Zeiten werden auch nur dann berücksichtigt, wenn hierfür kein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

10.3 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d BeamtVG)

Die Zahlung eines Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlages ist davon abhängig, dass der Beamte einen Pflegebedürftigen im Sinne der Vorschriften des Sozialgesetzbuches XI nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Der Pflegezuschlag wird für die Zeit gewährt, in der der Beamte wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war. Die Gewährung des Kinderpflegeergänzungszuschlages ist nur für Pflegezeiten bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, möglich. Die Zahlung eines Pflegezuschlages ist ausgeschlossen, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren in der Rentenversicherung erfüllt ist.

10.4 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (§ 50e BeamtVG)

Die Zuschläge für Kindererziehung und Pflege der vorstehenden Ziffern 10.1 bis 10.3 werden bei einem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand auf Antrag als vorübergehende Zuschläge zum Ruhegehalt gezahlt, wenn die entsprechenden Zeiten zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einem Anspruch geführt haben, aber bei Eintritt in den Ruhestand noch keine Rentenleistungen gewährt werden. In diesen Fällen wird die Zeit bis zur Rentengewährung durch die vorübergehende Zahlung der Zuschläge ausgeglichen, jedoch nur, solange etwaiges Erwerbseinkommen neben der Versorgung durchschnittlich im Monat 325,00 Euro nicht überschreitet.

11. Dienstunfallversorgung

11.1 Unfallruhegehalt

Wird ein Beamter infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig und ist er aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt worden, so erhält er ein Unfallruhegehalt. Beim Unfallruhegehalt erhöht sich der Ruhegehaltssatz, der sich bei einer Normalversorgung ergeben würde, um 20,00 v.H.; mindestens werden 66 2/3 v.H. als Ruhegehaltssatz gewährt. Nach oben ist das Unfallruhegehalt auf 75,00 v.H. begrenzt.

11.2 Erhöhtes Unfallruhegehalt

Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, der zur Versetzung in den Ruhestand führt, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes 80,00 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen (erhöhtes Unfallruhegehalt). Voraussetzung ist, dass der Beamte im Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50,00 v.H. beschränkt ist.

11.3 Zurechnungszeit bei Dienstunfallversorgung

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zur Festsetzung eines Unfallruhegehaltes wird die Zurechnungszeit (§ 13 Abs. 1 BeamtVG) nur mit der Hälfte der Zurechnungszeit einer Normalversorgung berücksichtigt.

11.4 Weitere dienstunfallbedingte Leistungen

Im Rahmen der Unfallfürsorge besteht neben dem Unfallruhegehalt Anspruch auf folgende Leistungen:

- Ein beim Eintritt in den Ruhestand zu zahlender Unfallausgleich wird neben dem Ruhegehalt weitergewährt.
- Die Kosten eines dienstunfallbedingten Heilverfahrens werden im Rahmen der Heilverfahrensverordnung erstattet.

- Liegt aufgrund des Dienstunfalls Hilflosigkeit vor, werden die Kosten der notwendigen Pflege in angemessenem Umfang erstattet oder auf Antrag neben dem Unfallruhegehalt für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt.
- Neben den Versorgungsbezügen wird eine einmalige Unfallschädigung gezahlt, wenn der Beamte bei dem Dienstunfall sein Leben eingesetzt hat und als Folge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit bei Beginn des Ruhestandes um mindestens 50 v.H. beeinträchtigt ist oder er an den Folgen des Dienstunfalls verstorben ist.

12. Ruhen der Versorgungsbezüge (§§ 53 bis 56 BeamtVG)

12.1 Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbseinkommen (§ 53 BeamtVG)

Bezieht ein Versorgungsberechtigter ein Erwerbs- oder Erwerbseinkommen, werden seine Versorgungsbezüge gekürzt, soweit Versorgung und die genannten Einkünfte die in der Vorschrift des § 53 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze überschreiten (vgl. Beispiel unter Ziffer 18.5). Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet, werden nur noch Erwerbseinkommen aus Verwendungen im öffentlichen Dienst bei der Ruhensregelung berücksichtigt.

12.1.1 Verwendung im öffentlichen Dienst

Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, wenn eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des vorstehenden Satzes durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen an dieser beteiligt ist. Eine Verwendung liegt vor, sofern ein abhängiges, weisungsgebundenes Dienst- oder Arbeitsverhältnis im weitesten Sinne besteht. Gleichgestellt ist auch der Dienst bei einem Bundesunternehmen nach dessen Privatisierung (Nachfolge-

unternehmen der Bundesbahn, Bundespost oder Bundesanstalt für Flugsicherung). Bei Lehraufträgen an Universitäten und Fachhochschulen kann es sich, je nach Gestaltung der Verträge, ebenfalls um eine Verwendung im öffentlichen Dienst handeln. Die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände gilt **nicht** als Verwendung im öffentlichen Dienst.

Ob es sich bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung um einen öffentlichen Arbeitgeber handelt, wird im Zweifelsfall von der ZBV geprüft.

12.1.2 Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Erwerbseinkommen

im Sinne der Regelungsvorschrift sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich Abfindungen, sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft. Aufwandsentschädigungen und Unfallausgleich gelten **nicht** als Erwerbseinkommen.

Bei Erwerbseinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit sind alle Leistungen, die Arbeitslohn darstellen, bei der Regelung als Einkommen zu berücksichtigen. Zum Arbeitslohn gehören zum Beispiel Urlaubs-/ Weihnachtsgelder, Überstundenvergütungen, vermögenswirksame Leistungen oder bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Zuschuss des Arbeitgebers zur Zusatzversorgungskasse. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitslohn steuerpflichtig oder steuerfrei ist. Davon abzusetzen sind die mit dem Erwerbseinkommen in Zusammenhang stehenden Werbungskosten (§ 9 EStG) bzw. der Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9a EStG).

Bei den übrigen Einkunftsarten ist als anzurechnendes Einkommen der steuerliche Gewinn zu berücksichtigen. Eine Saldierung von steuerlich positiven und negativen Einkünften ist nur innerhalb derselben Einkunftsart zulässig. Die Jahreseinkünfte sind durch zwölf zu teilen.

Erwerbsersatzeinkommen

sind Leistungen, die kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Hierzu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Winterausfallgeld, Verletztengeld, Kran-

kengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld (u. a. §§ 47, 47a BeamtVG), vergleichbare Leistungen (z. B. Überbrückungsgeld der Seemannskassen od. Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 der Berufskrankheiten-Verordnung).

Bei Renten der Rentenversicherungen und Zusatzrenten handelt es sich ebenfalls um Erwerbsersatzeinkommen. Diese unterliegen jedoch der Ruhensregelung des § 55 BeamtVG (vgl. Ziffer 12.3 dieses Merkblattes).

12.1.3 Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit

Anrechnungsfrei bleiben Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit und der damit verbundenen Vortragstätigkeit, soweit dabei der Umfang einer im aktiven Dienst zulässigen, genehmigungsfreien Nebentätigkeit nicht überschritten wird (vgl. § 53 Abs. 7 S. 2 BeamtVG).

Die Feststellung, ob es sich um anrechnungsfreies Erwerbseinkommen handelt, wird von der ZBV getroffen.

12.1.4 Höchstgrenzen

Als Höchstgrenzen i.S. des § 53 Abs. 2 BeamtVG gelten

für Ruhestandsbeamte und Witwen

die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens der Betrag des Eineinhalbfachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (Mindestkürzungsgrenze),

für Waisen

40 vom Hundert der Höchstgrenze, die für Ruhestandsbeamte und Witwen gilt,

für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wurden, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres

75,00 v.H. der Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte und Witwen zuzüglich eines Betrages von 325 Euro.

Für die wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung eingetretenen Versorgungsfälle gilt hinsichtlich der Bemessung der Höchstgrenze die unter Ziffer 8.3.2 dieses Merkblattes beschriebene Übergangsregelung. Danach werden bei der Ermittlung der Höchstgrenze die Anpassungsfaktoren des § 69e BeamtVG bei jeder nach dem 31.12.2002 eintretenden Anpassung / Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berücksichtigt (vgl. Beispiel unter Ziffer 18.6).

12.1.5 Mindestbelassung

Dem Versorgungsempfänger ist unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens ein Betrag in Höhe von 20 v.H. seines Versorgungsbezuges zu belassen (Mindestbelassung); es sei denn, er bezieht ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungs-/Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen.

12.2 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 54 BeamtVG)

Hat ein Versorgungsempfänger Anspruch auf mehrere Versorgungsbezüge, wird der aus dem älteren Anspruch herrührende (frühere) Versorgungsbezug gekürzt, soweit die Gesamtversorgung die gesetzlich bestimmte Höchstgrenze überschreitet.

12.2.1 Höchstgrenzen

Beim Zusammentreffen von mehreren Ruhegehältern oder Witwen-/Waisengeldern wird gem. § 54 Abs. 2 Nr.1, 2 BeamtVG eine Höchstgrenze aus den gesetzlich bestimmten, ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ermittelt.

Beim Zusammentreffen von Witwengeld und Ruhegehalt richtet sich die Höchstgrenze gem. § 54 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 BeamtVG nach dem Ruhegehalt, das dem Witwengeld

zugrunde liegt. Der hierbei zu berücksichtigende Ruhegehaltssatz beträgt 75 v. H.; außerdem sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe zugrunde zu legen.

12.2.2 Mindestbelassung

Beim Zusammentreffen von Witwengeld mit Ruhegehalt als neuem Versorgungsbezug ist dem Versorgungsempfänger insgesamt mindestens ein Betrag in Höhe des Ruhegehalts zuzüglich eines Betrages i.H.v. 20 v.H. des Witwengeldes zu belassen.

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung dürfen die Gesamtbezüge nicht hinter seinem Ruhegehalt sowie eines Betrages von 20 v.H. des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

12.2.3 Übergangsregelung

Für die Bemessung der Höchstgrenze gilt die unter Ziffer 8.3.2 dieses Merkblattes beschriebene Übergangsregelung. Danach werden bei der Ermittlung der Höchstgrenze die Anpassungsfaktoren des § 69e BeamtVG bei jeder nach dem 31.12.2002 eintretenden Anpassung/Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berücksichtigt.

12.3 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten oder ähnlichen Leistungen (§ 55 BeamtVG)

Bezieht ein Versorgungsempfänger Renten und/oder andere Alterssicherungsleistungen, so werden die Versorgungsbezüge gekürzt, soweit der Gesamtbetrag der Versorgungsleistungen die gesetzlich bestimmte Höchstgrenze übersteigt.

12.3.1 Renten und andere Alterssicherungsleistungen eines inländischen Versicherungsträgers

Folgende Alterssicherungsleistungen führen zu einer Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG:

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,

- Renten aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat,
- Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat, oder
- einmalige Beitragserstattungen, Kapitalleistungen oder Abfindungen anstelle der o.g. Leistungen.

Unberücksichtigt bleiben beim Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung des Ehegatten sowie bei Witwen und Waisen die Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung.

12.3.2 Nicht oder verspätet beantragte Leistungen, Rentenverzicht

Wird auf eine der unter Ziffer 12.3.1 genannten Leistungen verzichtet oder wird sie nicht beantragt, so erfolgt eine fiktive Rentenrechnung mit dem Betrag, der ansonsten vom Leistungsträger laufend zu zahlen wäre. Das Gleiche gilt, wenn eine der o.g. Leistungen zu spät beantragt wird, für den Zeitraum, in dem vom Leistungsträger keine Leistungen wegen der verspäteten Antragstellung erbracht werden.

12.3.3 Beitragserstattung, Kapitalleistung oder Abfindung

Wird eine Beitragserstattung, Kapitalleistung oder Abfindung gezahlt, so wird bei der Ruhensregelung der Betrag berücksichtigt, der vom Leistungsträger ansonsten laufend zu zahlen wäre. Die Ruhensregelung der Versorgungsbezüge bei Gewährung einer Beitragserstattung, Kapitalleistung oder Abfindung kann abgewendet werden, wenn der Versorgungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den gezahlten Betrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.

12.3.4 Renten ausländischer Versicherungsträger

Der Grundsatz des § 55 BeamtVG, dass beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten der gesetzlichen und zusätzlichen Rentenversicherung die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in dieser Bestimmung genannten Höchstgrenze gezahlt werden, gilt nach Maßgabe des § 55 Abs. 8 BeamtVG auch für Renten ausländischer Versicherungsträger. Die Renten ausländischer Versicherungsträger sind deutschen Renten gleichgestellt, wenn sie zum Geltungsbereich der überstaatlichen Rechtsvorschriften oder eine zwischenstaatlichen Übereinkunft gerechnet werden. Der Berechtigte einer ausländischen Rente muss dem sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des jeweiligen Abkommens unterliegen.

12.3.5 Besonderheiten bei Rentenanwartschaften im EWR-Raum/Schweiz

12.3.5.1 Begründung von Rentenanwartschaften im EWR und der Schweiz

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 22.11.1995 sind auch die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aus einem deutschen Beamtenverhältnis in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) für die Erfüllung von Rentenanwartschaften zu berücksichtigen.

Die vorbeschriebene Regelung gilt **nicht** für deutsche Rentenanwartschaften und das Beamtenversorgungssystem.

Auf die Feststellung des Rentenanspruches kann zur Vermeidung einer Doppelversorgung nicht verzichtet werden.

12.3.5.2 Anrechnung von Renten aus dem EWR und der Schweiz

Werden neben den deutschen Versorgungsbezügen Renten aus einem EWR-Mitgliedsstaat gezahlt, bleiben diese Renten im Rahmen der Ruhensregelung des § 55 Abs. 8 BeamtVG unberücksichtigt, soweit die Rentenanwartschaft auf Versicherungszeiten des Beamten zurückzuführen ist, die er in diesem europäischen Land erworben hat (Versicherungsbiographie ein und derselben Person). Vom Anrechnungsverbot ausgenommen sind Renten eines europäischen Rentenversi-

cherungsträgers, denen fiktive Versicherungszeiten zugrunde liegen oder als sogenannte Sozialkomponente (z.B. Volksrente u.ä.) geleistet werden.

12.3.5.3 Mitgliedsstaaten des EWR-Raumes

Vgl. Ausführungen unter Ziffer 7.10 dieses Merkblattes (Begriff „EWR“).

12.3.6 Höchstgrenze

Nach § 55 Abs. 2 BeamtVG wird für Ruhestandsbeamte eine Höchstgrenze mit einem Ruhegehaltssatz aus den gesetzlich bestimmten, fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ermittelt. Witwen und Waisen wird die vorgenannte Höchstgrenze entsprechend den Prozentsätzen, die der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegen, gewährt.

12.3.7 Zusätzlicher Ruhensbetrag

Das Zusammentreffen einer beamtenrechtlichen Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 BeamtVG) mit einer der genannten Alterssicherungsleistungen kann gem. § 14 Abs. 5 BeamtVG zu einem zusätzlichen Ruhensbetrag (neben der Kürzung gem. § 55 BeamtVG) führen.

12.3.8 Übergangsregelung

Für die Bemessung der Höchstgrenze gilt die unter Ziffer 8.3.2 dieses Merkblattes beschriebene Übergangsregelung. Danach werden bei der Ermittlung der Höchstgrenze die Anpassungsfaktoren des § 69e BeamtVG bei jeder nach dem 31.12.2002 eintretenden Anpassung/Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berücksichtigt.

12.4 Zusammentreffen eines Versorgungsbezuges mit einer Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung (§ 56 BeamtVG)

12.4.1 Entsendung in den Dienst einer internationalen Einrichtung

Deutsche Beamte, die zu einer internationalen Einrichtung entsandt werden, scheiden nicht grundsätzlich mit der Übernahme in den Dienst dieser Einrichtung aus dem deutschen Beamtenverhältnis aus. Dadurch behalten sie ihre bisherige Anwartschaft auf Versorgung nach dem BeamtVG.

12.4.2 Kürzung der Versorgungsbezüge

Erwirbt der deutsche Beamte auf Grund seiner internationalen Verwendung einen Versorgungsanspruch gegen diese Einrichtung, so steht ihm im Versorgungsfalle die internationale Versorgung neben der nationalen Versorgung aus dem deutschen Beamtenverhältnis als weiterer Versorgungsbezug zu.

Das deutsche Beamtenversorgungsrecht bestimmt für diesen Fall, dass das deutsche Ruhegehalt ganz oder zum Teil ruht.

Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der in der Vorschrift des § 56 BeamtVG bezeichneten Höchstgrenze sowie der Dauer der Verwendung im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht überschreiten. Dem Ruhestandsbeamten sind mindestens 20 v.H. seines Ruhegehaltes unter Berücksichtigung der einschränkenden Bestimmungen des § 56 Abs. 6 BeamtVG zu belassen.

12.4.3 Übergangsregelung

Für die Bemessung der Höchstgrenze gilt die unter Ziffer 8.3.2 dieses Merkblattes beschriebene Übergangsregelung. Danach werden bei der Ermittlung der Höchstgrenze die Anpassungsfaktoren des § 69e BeamtVG bei jeder nach dem 31.12.2002 eintretenden Anpassung/Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berücksichtigt.

13. Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung (§ 57 BeamtVG)

13.1 Wirkung des Versorgungsausgleichs

Wird bei der Ehescheidung der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt und begründet das Familiengericht zu Lasten der Versorgungsanwartschaften des Beamten für den Begünstigten Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, sind nach Wirksamkeit dieser Entscheidung gem. § 57 BeamtVG die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zu kürzen.

13.2 Beginn der Kürzung

Die Kürzung richtet sich nach der Höhe der begründeten Anwartschaften. Fällt die Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich in die Zeit vor Eintritt des Versorgungsfalles, so werden die Versorgungsbezüge von Beginn an gekürzt. Werden bei Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich bereits Versorgungsbezüge gezahlt, so werden diese erst dann gekürzt, wenn der Begünstigte aus den begründeten Anwartschaften eine Rente erhält (Pensionistenprivileg).

13.3 Wegfall der Kürzung

Die Versorgung des Ausgleichspflichtigen und seiner Hinterbliebenen wird nach §§ 37, 38 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) nicht gekürzt, wenn der Ausgleichsberechtigte verstorben ist und die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat. Voraussetzung für die Anpassung ist ein hierauf gerichteter Antrag der **ausgleichspflichtigen** Person.

13.4 Rückforderungsvorbehalt nicht gekürzter Versorgungsbezüge

Soweit die Kürzung des Versorgungsbezuges des Ausgleichspflichtigen unterbleibt, steht die Zahlung des Versorgungsbezuges für den Fall

rückwirkender oder erst nachträglich bekannt gewordener Rentengewährung unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

14. Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten / früheren Beamten (§ 77 LBG)

Durch das Landesgesetz zur Begrenzung von Nebentätigkeiten vom 27.10.1986 (GVBl. S. 286) ist die Vorschrift des § 77 (vormals § 77a) in das Landesbeamtengesetz (LBG) neu eingefügt worden. Die Vorschrift, die sich mit dem Nebentätigkeitsrecht der Ruhestandsbeamten befasst, kann für Sie von Bedeutung sein.

14.1 Gesetzeswortlaut des § 77 LBG

Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen

- (1) *Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats oder mit dem Ablauf des Schuljahres in den Ruhestand tritt, in dem er die Altersgrenze erreicht, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.*
- (2) *Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.*

14.2 Prüfungs- und Anzeigepflicht

Der Ruhestandsbeamte, der eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, ist verpflichtet, selbst sorgfältig zu prüfen, ob bei einer Tätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können und damit Anzeigepflicht besteht.

Die schriftliche Anzeige ist bei der letzten obersten Dienstbehörde zu erstatten. In ihr sind Art und Dauer der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, der Auftraggeber sowie die voraussichtliche Höhe der Vergütung anzugeben.

In der Anzeige ist ferner die dienstliche Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses kurz darzulegen. Außerdem ist mitzuteilen, ob der Versorgungsempfänger während dieser Zeit dienstlich mit Angelegenheiten des jetzigen Auftraggebers befasst war. Von § 77 LBG wird auch eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit erfasst, die vor dem 01.02.1987 (Inkrafttreten der Vorschrift) aufgenommen wurde.

14.3 Ende der Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht endet bei Beamten, die

- wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren nach Eintritt des Versorgungsfalles
- nicht wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind oder bei früheren Beamten mit Versorgungsbezügen, nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Eintritt des Versorgungsfalles bzw. Beendigung des Beamtenverhältnisses.

14.4 Verstoß gegen die Anzeigepflichten

Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er gegen Anzeigepflichten nach § 77 Abs. 1 LBG verstößt oder einem Verbot nach § 77 Abs. 2 LBG zuwiderhandelt (§ 85 Abs. 2 Nr. 3 LBG). Verstöße gegen diese Anzeige- und Unterlassungspflicht können daher nach dem Landesdisziplinalgesetz (LDG) als Dienstvergehen verfolgt werden.

Sollten Sie im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 77 LBG Fragen haben, bitte ich

Sie, sich unmittelbar an die für die Anzeige zuständige letzte oberste Dienstbehörde zu wenden.

15. Abschließende Hinweise

Sollten Sie weitere Fragen haben oder ergänzende Erläuterungen zu vorstehenden Ausführungen wünschen, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Personalnummer zuständigen Bearbeiter der **ZBV**.

Es besteht die Möglichkeit bei berechtigtem Interesse, eine informatorische Berechnung zu § 53 BeamtVG von der ZBV erstellen zu lassen.

Bitte geben Sie bei schriftlichen Anfragen immer die Personalnummer an, unter der Ihre Bezüge gezahlt werden.

16. Sonderinformationen

Über die Ansprüche zu folgenden Leistungen wurden Sondermerkblätter aufgelegt, die Sie im Bedarfsfalle bei der ZBV anfordern können:

- Merkblatt zur Zahlung von Sterbegeld/Hinterbliebenenversorgung im Falle des Ablebens des Ruhestandsbeamten
- Merkblatt zur Gewährung einer Beihilfe
- Kindergeld-Merkblatt
- Merkblatt zu den Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 55 BeamtVG)

17. Beratungen in Rentenfragen

Die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle erteilt keine Auskünfte zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. Bitte wenden Sie sich in Rentenfragen unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung, z.B.:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
Tel. 030/865-1

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Eichendorffstr. 4-6, 67346 Speyer
Tel. 06232/17-0

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstr. 14-28, 44789 Bochum
Tel. 0234/304-0

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
76128 Karlsruhe
Tel. 0721/155-0

Verband der Rentenversicherungsträger
Berner Str. 1, 97084 Würzburg
Tel. 0931/6002-0

oder

an das Versicherungsamt der Stadt- oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes.

18. Beispielsberechnungen

18.1 Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach § 14 Abs. 1 BeamtVG (F. 1992)

Fallgestaltung

Beamter, geboren am 01.02.1958, begründet am 01.04.1992 (nach dem 31.12.1991) ein Beamtenverhältnis, das bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze am 31.01.2023 andauert.

Berechnung

ruhegehaltfähige Dienstzeit vom 01.04.1992 bis 31.01.2023 = 30 Jahre 306 Tage

$$30 \frac{306}{365} = 30,84 \text{ Jahre} * 1,875 \text{ v.H.} = 57,83 \text{ v.H.}$$

Der maßgebliche Ruhegehaltssatz beträgt 57,83 v.H..

18.2 Berechnung der Brutto-Versorgungsbezüge auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der BG A 12

Fallgestaltung

Verheirateter Beamter, dessen Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist Vater eines Kindes. Er tritt zum 01.03.2009 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand. Seine letzten Dienstbezüge wurden aus der Besoldungsgruppe (BG) A 12 (Endstufe) gezahlt. Der Höchstruhegehaltssatz von 75,00 v.H. ist erreicht.

Berechnung

Grundgehalt A 12 Stufe 12	3.858,29 €
+ Familienzuschlag Stufe 1	114,09 €
+ evtl. sonstige Dienstbezüge (z.B. Stellenzulage)	
= ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.972,38 €
x Anpassungsfaktor 0,96750	
= verminderte ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.843,28 €
x Ruhegehaltssatz	75 v.H.
= Ruhegehalt	2.882,46 €
+ Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs.1 BeamtVG) für 1 Kind	106,04 €
= monatliche Brutto-Versorgungsbezüge	2.988,50 €

18.3 Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 BeamtVG (Übergangsregelung)

Fallgestaltung

Beamter, geboren am 02.02.1940, begründete am 01.08.1970 (vor dem 31.12.1991) ein Beamtenverhältnis, das bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze am 28.02.2005 andauerte. Der Versorgungsfall trat am 01.03.2005 (nach dem 02.01.2002) ein.

Berechnung

Erstberechnung nach § 14 Abs. 1 BeamtVG:

ruhegehaltfähige Dienstzeit vom 01.08.1970-28.02.2005 = 34 Jahre 212 Tage

34 Jahre 212 Tage = 34,58 Jahre * 1,875 v.H. = 64,84 v.H. Ruhegehaltssatz

Zweitberechnung

Da der Höchstruhegehaltssatz von 75,00 v.H. in der Erstberechnung nicht erreicht wurde, sind Vergleichsberechnungen nach § 85 BeamtVG erforderlich.

Erste Vergleichsberechnung nach § 85 Abs. 1 BeamtVG (Übergangsregelung):

- ruhegehaltfähige Dienstzeit vom 01.08.1970 – 31.12.1991
= 21 Jahre 153 Tage
= 21 Jahre (abgerundet auf volle Kalenderjahre)
= Ruhegehaltssatz von 57,00 v.H.
- ruhegehaltfähige Dienstzeit vom 01.01.1992 – 28.02.2005
= 13 Jahre 59 Tage

$$13 \frac{59}{365} = 13,16 \text{ Jahre} * 1 \text{ v.H.} = \underline{13,16 \text{ v.H.}}$$

c) Ruhegehaltssatz (Summe a)) +
Summe b) = 70,16 v.H.

Zweite Vergleichsberechnung nach § 85 Abs. 4 S. 2 BeamtVG,

nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht für die gesamte Zeit des Beamtenverhältnisses:

ruhegehaltfähige Dienstzeit vom

01.08.1970 – 28.02.2005

= 34 Jahre 212 Tage

= 35 Jahre (gerundet) = 75,00 v.H.

Der Ruhegehaltssatz der ersten Vergleichsberechnung ist maßgeblich, da der nach dem Übergangsrecht errechnete Ruhegehaltssatz der ersten Vergleichsberechnung nicht höher sein darf, als der Ruhegehaltssatz, der sich ausschließlich aus dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht (zweite Vergleichsberechnung) ergibt.

18.4 Berechnung einer Kürzung des Versorgungsbezuges nach § 53 BeamtVG

Fallgestaltung

Lediger Ruhestandsbeamter bezieht neben seinem Ruhegehalt ein Verwendungseinkommen nach Maßgabe des § 53 BeamtVG.

Berechnung

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der BG (= Höchstgrenze) 3.067,75 €

Ruhegehalt 2.208,78 €
+ Verwendungseinkommen 1.789,52 €
= Gesamteinkommen 3.998,30 €

Das Gesamteinkommen übersteigt die Höchstgrenze um 930,55 €

Ruhegehalt 2.208,78 €
./. übersteigender Betrag 930,55 €
Das Ruhegehalt wird in Höhe von 1.278,23 € gezahlt.

18.5 Berechnung einer Kürzung des Versorgungsbezuges nach § 53 BeamtVG mit Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 69e BeamtVG

Fallgestaltung

Ein lediger Ruhestandsbeamter wird vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt. Er bezieht neben seinem Ruhegehalt ein Verwendungseinkommen nach Maßgabe des § 53 BeamtVG.

Berechnung

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der BG	3.067,75 €
x Anpassungsfaktor 0,97883	3.002,81 €
x Ruhegehaltssatz 75 v.H.	2.252,11 €
zzgl. Festbetrag	325,00 €
= Höchstgrenze	2.577,11 €
Ruhegehalt	2.208,78 €
+ Verwendungseinkommen	<u>950,00 €</u>
= Gesamteinkommen	3.158,78 €

Das Gesamteinkommen übersteigt die Höchstgrenze um 581,67 €

Ruhegehalt	2.208,78 €
./. übersteigender Betrag	<u>581,67 €</u>
Das Ruhegehalt wird in Höhe von	1.627,11 €

gezahlt.

19. Notizen